

Einsprachereglement

zu den Mindeststandards für die Aus- und

Weiterbildung der Versicherungsvermittlerinnen und

Versicherungsvermittler gemäss Art. 43 VAG



Autor VBV/AFA
Version V1.0
Datum 22. September 2025

Gestützt auf die Mindeststandards für die Fähigkeiten und Kenntnisse der Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler vom 3. Mai 2024 nach Art. 36 und 37 VAG erlässt der Vorstand das nachstehende Einsprachereglement:

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die Einsprachekommission Mindeststandards ist zuständig für die Beurteilung der Entscheide der Prüfungskommission Mindeststandards über:
- a) die Zulassung zu Prüfungen;
 - b) die Anerkennung alternativer Prüfungen als Aus- und Weiterbildungsnachweise;
 - c) das Bestehen der Prüfungen bzw. von Weiterbildungsnachweisen
- 1.2 Zur Einsprache berechtigt sind Personen, die von einem Entscheid der Prüfungskommission Mindeststandards direkt betroffen sind und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung haben. Ebenfalls einsprachelegitimiert sind Prüfungsanwärter und Prüfungsanwärterinnen betreffend Entscheide über die Zulassung.

2 Einsprache

- 2.1 Die Einsprachefrist beträgt 30 Tage nach Eröffnung der Prüfungsergebnisse gemäss Ziffer 3.83 der Prüfungsordnung zu den Mindeststandards für die Aus- und Weiterbildung der Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gemäss Art. 43 VAG. Die Frist für eine Einsprache beginnt am Tag nach der Bekanntgabe des Ergebnisses im entsprechenden Portal. Endet eine Frist an einem Samstag oder einem öffentlichen Ruhetag (Sonntag sowie allgemeine Feiertage), verlängert sie sich bis zum nächsten Werktag. Es gilt der Poststempel zur fristgerechten Eingabe. Die Frist bei einer elektronischen Eingabe gilt als eingehalten, wenn die E-Mail vollständig mit allen für den Entscheid relevanten Unterlagen bei der Zustelladresse (vermittler@vbv-afa.ch) spätestens am letzten Tag (Mitternacht) eingegangen ist.
- 2.2 Die Einsprache ist der Geschäftsstelle des VBV schriftlich (postalisch oder als PDF-Attachment per E-Mail) mit Absender, Datum und handschriftlich unterzeichnet bzw. mit qualifizierter elektronischer Unterschrift einzureichen. Nach Eingang der Einsprache wird eine Empfangsbestätigung ausgestellt.
- 2.3 Auf eine Einsprache, die ohne rechtsgenügeliche Geltendmachung von Gründen gemäss Ziff. 5 für eine Wiederherstellung der Frist nach Ablauf der Frist von 30 Tagen eingereicht wird, wird nicht eingetreten.

3 Einsichtsrecht

- 3.1 Während der Einsprachefrist hat jede Einsprecherin oder jeder Einsprecher ein Einsichtsrecht. Dieses Recht bleibt während des Einspracheverfahrens bestehen. Das Einsichtsrecht wird vor Ort in den Räumlichkeiten der Einsprachekommission in Bern wahrgenommen. Es gelten die Richtlinien des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFJ zur Akteneinsicht in Berufsprüfungen.

4 Wirkung der Einsprache

- 4.1 Der Einsprache kommt aufschiebende Wirkung zu.

5 Einsprachegründe

- 5.1 Ziel einer Einsprache ist die Behebung allfälliger offensichtlicher Fehler eines Entscheids der Prüfungskommission. Die Einsprache muss die Anträge des Einsprechers oder der Einsprecherin und eine konkrete Begründung enthalten. Die Begründung hat auszuführen, weshalb der Entscheid der Prüfungskommission unrichtig bzw. unangemessen ist. Es gilt das Rügeprinzip.
- 5.2 Die Einsprecherin oder der Einsprecher können Dokumente einreichen, die geeignet sind, die Anträge zu stützen. Es sind Kopien einzureichen. Eingereichte (Original-)Unterlagen werden eingescannt und danach umgehend vernichtet. Eine Kopie der angefochtenen Verfügung der Prüfungskommission ist beizulegen.
- 5.3 Eine Einsprache dient nicht einer nochmaligen wohlwollenden Beurteilung. Wird in der Eingabe ohne detaillierte Begründung einfach pauschal verlangt, der Prüfungsbeschluss einer erneuten Beurteilung zu unterziehen, kann darauf nicht eingetreten werden.
- 5.4 Als Beschwerdegründe gelten:
- a) Verletzung von Reglementen, Wegleitungen und Richtlinien;
 - b) Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens;
 - c) unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts;
 - d) Unangemessenheit der Entscheidung

6 Einspracheverfahren

- 6.1 Die Einsprachekommission entscheidet endgültig über eine Einsprache. Die Beurteilung der Angelegenheit erfolgt durch die Kommission in Dreierbesetzung, wobei jeweils ein Jurist oder eine Juristin sowie zwei Fachpersonen an der Entscheidungsfindung mitwirken. Zeigt sich der in einem Einspracheverfahren zu beurteilende Sachverhalt als komplex oder steht eine Präjudizentscheidung an, kann die gesamte Einsprachekommission an der Entscheidungsfindung mitwirken.
- 6.2 Ist auf eine Einsprache gesamthaft nicht einzutreten, wird diese zurückgezogen oder wird eine solche gegenstandslos, kann das Einspracheverfahren in einer Einer-Besetzung erledigt werden.
- 6.3 Die Einsprachekommission stellt sicher, dass die im Einspracheverfahren involvierten Personen ihren Anspruch auf rechtliches Gehör angemessen ausüben können. Dazu können insbesondere (zusätzliche) Stellungnahmen der einsprechenden Person und/oder Drittpersonen einholen. Ein Vertreter oder eine Vertreterin der Prüfungskommission hat in der Regel eine schriftliche Stellungnahme und entscheidungsrelevante Unterlagen zuhanden der Einsprachekommission einzureichen.
- 6.4 Über die Erhebung weiterer Beweismittel und deren Würdigung entscheidet die Einsprachekommission nach freiem Ermessen.
- 6.5 Ist ein Kommissionsmitglied vom Ausgang des Verfahrens betroffen (z. B. da der Einsprecher oder die Einsprecherin denselben Arbeitgeber hat) oder erscheint es aus anderen Gründen objektiv als befangen, so tritt es in Ausstand.
- 6.6 Das Kommissionsverfahren ist beförderlich durchzuführen und in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach der Eröffnung abzuschliessen.
- 6.7 Die Einsprachekommission entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen.
- 6.8 Der Kommissionsentscheid wird schriftlich begründet und ausgefertigt.
- 6.9 Der Kommissionsentscheid entfaltet mit der Eröffnung sofortige Wirkung.
- 6.10 Der begründete Kommissionsentscheid wird der einsprechenden Person mit der Post per Einschreiben eröffnet.

7 Wiedererwägung und Rückzug

- 7.1 Bis zum Kommissionsentscheid steht es der Prüfungskommission offen, den angefochtenen Entscheid in Wiedererwägung zu ziehen. In diesem Fall wird das Verfahren ohne Kostenfolge für die einspracheführende Partei als gegenstandslos geworden abgeschrieben.

- 7.2 Ebenfalls steht es der einspracheführenden Partei frei, bis zu diesem Zeitpunkt die Einsprache zurückzuziehen. In diesem Fall wird das Verfahren unter Kostenfolge infolge Rückzugs beschrieben.

8 Verfahrenskosten

- 8.1 Bei der Anwendung des Einspracherechts wird eine Gebühr von CHF 300.00 fällig. Diese ist an den VBV auf folgendes Konto IBAN CH92 0630 0016 8172 8170 4 (Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft VBV/AFA, Laupenstrasse 10, 3008 Bern) zu überweisen, unter Angabe der Prüfungsnummer. Die Gebühr ist im Voraus und innerhalb der Einsprachefrist zu entrichten. Die Einzahlungsbestätigung ist der Einsprache beizulegen.
- 8.2 Sofern die Einsprachekommission die Einsprache gutheisst oder die Prüfungskommission den Entscheid zugunsten der Einsprecherin oder des Einsprechers in Wiedererwägung zieht, wird der gesamte Betrag zurückerstattet.
- 8.3 Im Falle eines Rückzugs der Einsprache durch die Einsprecherin oder den Einsprecher oder bei Gegenstandslosigkeit des Verfahrens werden Verfahrenskosten nach Ermessen und mit Blick auf die bisherigen Aufwände der Einsprachekommission auferlegt.
- 8.4 Parteientschädigungen werden keine zugesprochen.

9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Die Einsprachekommission kann Entscheide in anonymisierter Form auf der Website des VBV veröffentlichen oder zu Trainings- und Reportzwecken in anonymisierter Form auf Entscheide verweisen.
- 9.2 Änderungen und intertemporale Anwendung
- i. Änderungen dieses Reglements treten mit Datum der jeweiligen Annahme durch den Vorstand VBV in Kraft, sofern er kein anderes Datum festlegt.
 - ii. Verfahrensrechtliche Änderungen dieses Reglements finden auch auf Verfahren Anwendung, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der verfahrensrechtlichen Änderungen bereits hängig sind.
 - iii. Für die Berechnung der bei Inkrafttreten von verfahrensrechtlichen Änderungen laufenden Fristen sowie für die Zuständigkeit bereits hängiger Verfahren bleibt das bisherige Reglement massgebend.

- iv. Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels beurteilt sich nach dem im Zeitpunkt der Fällung des angefochtenen Entscheids gültigen Reglement.

9.3 Inkrafttreten

Das vorliegende Einsprachereglement zu den Mindeststandards für die Aus- und Weiterbildung der Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gemäss Art. 43 VAG tritt per 1. Oktober 2025 in Kraft.

9.4 Erlass durch den Vorstand VBV am 18. September 2025



Mathias Zingg
Präsident VBV

